

Statuten des Vereins „Kanupolo Salzburg“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kanupolo Salzburg“ (kurz: KPS) und hat Sitz und Gerichtsstand in Salzburg-Stadt.

§2 Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet ist, ist die Förderung und das Ausüben der Sportart „Kanupolo“ sowie im weiteren Sinne die Ausübung des Kanusports jeglicher Art und des Sports im Allgemeinen zur Erreichung der Vereinsziele. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.

2.2. Den Vereinszweck verfolgt „Kanupolo Salzburg“ insbesondere durch:

- Regelmäßiges Training von Kanupolo für alle Altersstufen.
- Beschickung und Ausrichtung nationaler und internationaler Wettbewerbe in der Sportart „Kanupolo“.
- Kontakt zu nationalen und internationalen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Förderung des Kanupolosports.
- Veranstaltungen, Kurse, etc. für Vereinsmitglieder, Öffentlichkeit und andere Organisationen.
- Geistige, soziale und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im spezifischen sportlichen Bereich.
- Weitere gemeinsame sportliche und außersportliche Aktivitäten der Vereinsmitglieder.

§3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden folgendermaßen aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge.
- Förderungen, Sponsoring, Schenkungen, Spenden und Subventionen (Geld- und Sachmittel).
- Erlöse aus Veranstaltungen und Vereinstätigkeit.

Mittelverwendung:

- Anschaffung und Wartung der notwendigen Sportausrüstung (Boote, Sicherheitsausrüstung, etc.).
- Nennelder bei Wettkämpfen.
- Fahrtkosten und Spesenersatz für Mitglieder bei sportlichen Veranstaltungen.
- Allfällige Beiträge bei Verbänden, etc.
- Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Mittel zur Aufrechterhaltung des geregelten Vereinsbetriebes.

MITGLIEDSCHAFT

§4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins „Kanupolo Salzburg“ gliedern sich in:

- a. ordentliche
- b. außerordentliche
- c. Ehrenmitglieder

a: Als ordentliche Mitglieder können alle am Kanupolosport interessierten physischen Personen aufgenommen werden. Voraussetzung für ordentliche Mitglieder: Schwimmer (sicheres Schwimmen im stehenden Gewässern) und eine eigene Versicherung für Sport- und Freizeitunfälle.

- b. Außerordentliche Mitglieder (physische Personen) können für einen begrenzten Zeitraum an den Vereinsaktivitäten teilnehmen um den Sport kennenzulernen. Gleiche Voraussetzungen wie a.
- c. Ehrenmitglieder (physische und juristische Personen) werden durch besondere Verdienste um „Kanupolo Salzburg“ ernannt.

§5 Entstehung der Mitgliedschaft

- a. Ordentliche Mitglieder: Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich in Form des Mitgliedantrages an den Vorstand zu richten und von diesem mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person erforderlich. Der Beginn der Mitgliedschaft richtet sich nach dem auf dem Mitgliedsantrag vermerkten Datum und gilt auf unbefristete Zeit. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- b. Außerordentliche Mitglieder: Aufnahme durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- c. Ehrenmitglieder: Aufnahme durch Antrag eines Mitglieds des Vorstands und Beschluss (einfache Mehrheit) durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- freiwillige Austritt: Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich (Email, Brief, etc.) an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet im Falle des freiwilligen Austritts zum 31. Dezember des laufenden Jahres und wird schriftlich (Email, Brief, etc.) durch den Vorstand bestätigt. Allfällige Austritte sind entsprechend vor Beginn eines neuen Jahres gemäß dieses Paragraphen mitzuteilen.
- Tod.
- Ausschluss: Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses dem Vereinszweck zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet, gegen die Vereinssatzungen verstößt oder sich gegenüber Vereinsmitgliedern bei Ausübung des Sports gefährdend oder grob fahrlässig verhält sowie wenn es mit den Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung um mehr als einen Monat (nach §7) im Rückstand ist. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich (Email, Brief, etc.) mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit der Berufung. Ein Schiedsgericht (nach §11) ist diesbezüglich binnen sieben Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzurichten. Die Berufung hat bis zur entgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht aufschiebende Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegen den Verein verloren. Vereinseigentum muss retourniert werden sowie noch ausständige Mitgliedsbeiträge bezahlt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Rechte der Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder:
 - Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung.
 - Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften.
 - Teilnahme am Kanupolo-Training.
 - Nutzung der Vereinseinrichtungen und -materialien.
 - Teilnahme an Vereinsinternen und -externen Veranstaltungen.
- b. außerordentliche Mitglieder:
 - Teilnahme am Kanupolo-Training.
 - Nutzung der Vereinseinrichtungen und -materialien (nur in Anwesenheit ordentlicher Mitglieder).
 - Teilnahme an Vereinsinternen und -externen Veranstaltungen.
- c. Ehrenmitglieder:
 - Nutzung der Vereinseinrichtungen und -materialien.
 - Teilnahme an Vereinsinternen und-externen Veranstaltungen.
 - Teilnahme an der Generalversammlung (ohne Stimmrecht).

7.2. Pflichten der Mitglieder:

- pünktliche Entrichtung der Mitgliedsbeiträge:
Für bestehende Mitglieder erfolgt die Entrichtung der Beiträge im Jänner/ Februar eines jeden Jahres. Die Begleichung muss bis spätestens zum letzten Werktag des Monats Februar auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Wird diesem nach zweimaliger Mahnung um mehr als einen Monat (d.h. letzte Werktag des Monats März) nicht nachgekommen, so hat dies den Ausschluss aus dem Verein zur Folge (nach §6).
Bei einem Vereins-Neubeitritt im Laufe eines Jahres ist der Beitrag innerhalb von 4 Wochen zu entrichten, andernfalls wird die Mitgliedschaft als nichtig erklärt.
Anlassbezogen können Unkostenbeiträge erhoben werden.
- Bekanntgabe von Daten wie Anschrift (und deren Änderung), Geburtsdaten, u.ä. an den Vereinsvorstand zur vereinsinternen Verwendung sowie zu Zwecken der Verbandsmeldung.
- Aktive Bemühungen, die Vereinsziele zu fördern.
- Befolgen der Satzungen und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Verschwiegenheit über Beschlüsse und Inhalte der Generalversammlung gegenüber Dritten.

VEREINSORGANE

- Mitgliederversammlung (§8)
- Vorstand (§9)
- Rechnungsprüfer (§10)
- Schiedsgericht (§11)

§8 Mitgliederversammlung

8.1. Tätigkeit der Mitgliederversammlung:

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung – GV) ist vom Obmann einmal im Jahr einzuberufen.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (10%) der ordentlichen Mitglieder stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können laut Vereinsgesetz eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.
- c. Sowohl zu ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen (14 Tage) vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung.
- d. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage im Voraus beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- e. An der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) teilnahmeberechtigt.
- f. Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen, wobei Enthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt werden. Beschlüsse über Änderung der Statuten bzw. Auflösung des Vereins haben mit zwei Drittel Mehrheit zu erfolgen, dabei sind Enthaltungen unzulässig.
- g. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- h. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Ausschreibung bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- i. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei seiner Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter, ansonsten das älteste anwesende Mitglied.

8.2. Rechte der Mitgliederversammlung:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
- b. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über den Vorschlag für das nächste Geschäftsjahr und über den Bericht der Rechnungsprüfer.
- c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
- d. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer.
- e. Änderung der Satzung.
- f. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingeberachte Anträge.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- h. Beschlüsse über Auflassung des Vereins.

§9 Vorstand

9.1. Zusammensetzung des Vorstandes:

- Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Kassier.
- Es können Arbeitskreise vom Vorstand eingesetzt werden, deren Leiter dem Vorstand mit Sitz und Antragsrecht im Bereich ihrer Tätigkeit angehören.
- Es können nur ordentliche Mitglieder von „Kanupolo Salzburg“ dem Vorstand angehören.
- Die Amtsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Er wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gewählt und entlastet. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode ist an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

9.2. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entheben.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Neuwahlen bzw. Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds wirksam.

9.3. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorganen obliegen, insbesondere:

- Sorge um die Finanzlage des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Vorschlägen von Ehrenmitgliedern.
- Einsetzen von Arbeitskreisen und Referenten zur Erledigung spezieller Aufgaben im Verein.

9.4. Organe des Vorstandes:

- a. **Obmann:**
Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereins „Kanupolo Salzburg“. Er führt in allen Sitzungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Durchführung zu bringen. Der Obmann beruft den Vorstand und auch alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er ist in allen Angelegenheiten des Vereins zeichnungsberechtigt. Des Weiteren fungiert er als zustellungsbevollmächtigter Vertreter (ZBV) des Vereins.

- b. Obmann-Stellvertreter:
Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann in dessen Verhinderung und nimmt in diesen Fall seine Aufgaben wahr.
- c. Kassier:
Dem Kassier obliegt die Finanzgebarung des Vereins. Er ist insbesondere für eine korrekte Buchführung und die Verwaltung von Konten und Handkasse verantwortlich sowie für materielle Sachwerte.

9.5. Weitere Organe:

- Vom Vorstand können Arbeitskreise mit verantwortlichen Leitern zur Erledigung spezieller Aufgaben für einen zeitlich unbestimmten Zeitraum (z.B. Training, generelle Wettkampfororganisation, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) oder für einen zeitlich fest definierten Zeitraum (z.B. Kursdurchführung, etc.) eingesetzt werden.
- Die Referenten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme und mit Antragsrecht in ihrem Aufgabengebiet an. Sie haben dem Vorstand über ihre Arbeit einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§10 Rechnungsprüfer

- Auf der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer einer Amtsperiode zu wählen.
- Es können ordentlich und Ehrenmitglieder zu Rechnungsprüfern bestimmt werden.
- Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- Sie haben das Recht jederzeit in Kassa- und Buchführung Einblick zu nehmen.

§11 Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass die klagende Partei dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht die Gegenpartei innerhalb von weiteren sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12 Beziehungen zu anderen Vereinen und Organisationen

- Der Verein „Kanupolo Salzburg“ strebt eine enge Zusammenarbeit zur Wildwassergruppe des „Österreichischen Alpenvereins – Sektion Salzburg“ an.
- Zu Trainingszwecken, Wettkämpfen und für die Öffentlichkeitsarbeit können Kooperationen mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen eingegangen werden. Über Inhalt und Ausmaß der Zusammenarbeit entscheidet der Vorstand.

§ 13 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.
- Hierbei erfolgt zum Zwecke der Erfüllung des Vereinszweckes und des sportlichen Betriebes die Weitergabe notwendiger personenbezogener Daten an Sportverband, Fachverband, Versicherung, Ausrichter von Sportveranstaltungen und ähnlichem.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- Die notwendige Weitergabe personenbezogener Daten dient der Erfüllung des Vereinszweckes und der damit verbundenen sportlichen Zielsetzung ähnlich dem Sinne der Erbringung einer Dienstleistung. Ist die Erfüllung der Erbringung der Dienstleistungstätigkeit derartig eingeschränkt, dass eine Erbringung im Sinne des Vereinszweckes nicht mehr erfolgen kann, bedeutet dies die nicht-Erfüllbarkeit der Aufgaben des Vereins und zieht den Ausschluss aus dem Verein nach sich.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

- Die freiwillige Auflösung des Vereines „Kanupolo Salzburg“ kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden.
- Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- Bei Meinungsverschiedenheiten der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) hat der UNION-Landesverband das Dirimierungsrecht unter Beachtung des §34ff. BAO.

Salzburg, den 19. November 2018

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird innerhalb dieser Statuten die männliche Form verwendet, welche das weibliche Geschlecht selbstverständlich miteinbezieht.